

Entgelttarifvertrag
für die Arbeitnehmer der
BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
(ETV BVO)

abgeschlossen zwischen dem

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
(EVG)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Berechnung des Entgelts
- § 4 Arbeitszeitbezogene Zulagen
- § 5 Urlaubsgeld
- § 6 Weihnachtsgeld
- § 7 Vermögenswirksame Leistung
- § 8 Urlaubsentgelt
- § 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 10 Reisekosten
- § 11 Mankogeld für Omnibusfahrer
- § 12 Gültigkeit und Dauer

Anlagen

- Anlage 1** Entgeltgruppenverzeichnis
- Anlage 2** Entgelttabelle
- Anlage 2a** Entgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub“

- Anhang** Ausbildungsvergütungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
- a) Räumlich:
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Betrieblich:
Für die BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH - nachfolgend BVO - genannt.
 - c) Persönlich:
Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BVO (nachfolgend Arbeitnehmer genannt).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer, deren Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe übersteigen und
 - b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
 - c) Auszubildende, Dual-Studierende und Praktikanten,
 - d) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziffer 2 SGB IV.
- (3) Für die zur Gesellschaft beurlaubten Mitarbeiter des BEV gilt dieser Tarifvertrag nur insoweit, als in deren Arbeitsverträgen keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

Ab 01. Oktober 2020 gilt zusätzlich Abs. 4 wie folgt:

- (4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Auszubildende, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Busunternehmen der DB Regio AG (NachwuchskräfteTV Bus EVG)“ fallen, der Anhang zu diesem Tarifvertrag.

§ 2 Entgeltgrundlagen

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen bemessen wird. Die maßgebliche Eingruppierung ergibt sich aus dem Entgeltgruppenverzeichnis (Anlage 1), die Beträge ergeben sich aus der Entgelttabelle (Anlage 2).

Protokollnotiz:

Wird auf Grundlage vergabe-/tarifreuegesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit Vorgaben aus einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags über Dienstleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) vorgegeben ein Mindestentgelt zu zahlen, so wird im Rahmen einer Vergleichsberechnung festgestellt, ob diese Vorgaben eingehalten werden.

Die Vergleichsberechnung dient der Wahrung der länderspezifischen Vergabe- bzw. Tarifreuebestimmungen. Es wird sichergestellt, dass diese Regelungen im Unternehmen zur Anwendung kommen.

§ 3 Berechnung des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das Monatstabellenentgelt durch 167 zu teilen.
- (3) Die Zahlung des Entgelts erfolgt bargeldlos auf ein vom Arbeitnehmer anzugebendes Konto. Die Entgeltzahlung erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Monat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist. Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Folgemonat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.
- (4) Der Arbeitnehmer erhält für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung über das zu zahlende Arbeitsentgelt.
- (5) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Abrechnung zu überprüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich geltend zu machen.
- (6) Entgelt ist nur für geleistete Arbeit zu zahlen, es sei denn, dass dieser Tarifvertrag etwas anderes vorsieht.
- (7) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit erhalten den Teil der monatlichen Bezüge, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- (8) Für die Rückforderung überzahlter Entgelte gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 4 Arbeitszeitbezogene Zulagen

- (1) **Mehrarbeit, Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind züschlagpflichtig.**

Mehrarbeit

Mehrarbeit ist die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit, soweit sie angeordnet ist. Die nach § 5 Abschnitt I. Ziffer 2 MTV vorgenommene Verteilung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes führt nicht zu Mehrarbeit.

Mehrarbeitsstunden können ausbezahlt oder, sofern betrieblich möglich, durch ganztägige Freizeitgewährung ausgeglichen werden. Mehrarbeitsstunden, die nicht ausbezahlt bzw. für die innerhalb der vorstehenden Frist keine Freizeit gewährt wurde, können jeweils zum 01.01. und 01.07. in ein Langzeitkonto übertragen werden. Der Antrag für die Übertragung ins Langzeitkonto muss vom Arbeitnehmer einen Monat vor dem jeweiligen Übertragungszeitpunkt in dem die Stunden entstehen, gestellt werden.

Abweichend hiervon können nähere Einzelheiten zu Übertragungszeitpunkten und Antragsfristen betrieblich geregelt werden.

Nachtarbeit

Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr geleistete Arbeit. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen

Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 8 Stunden Minuten erhalten bleibt.

Sonn- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeit beginnt am Sonn- und Feiertag um 0 Uhr und endet um 24 Uhr. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 24 Stunden erhalten bleibt.

Vorfesttagsarbeit

Als Vorfesttagsarbeit gilt Arbeit am 24.12. (Heiliger Abend) und am 31.12. (Silvester) von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

(2) Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Höhe der Zuschläge

Die Zuschläge je Stunde betragen

für Mehrarbeit	25 %
für Nachtarbeit	25 %
für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	50 %
für Vorfesttagsarbeit	100 %

des sich aus der Entgelttabelle (Anlage 2) ergebenden Stundensatzes.

§ 5 Urlaubsgeld

- (1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld. Das Urlaubsgeld wird nach folgender Staffelung mit der Abrechnung im Juni gezahlt.
 - a) Die Höhe beträgt nach einer Betriebszugehörigkeit von
 - 6 Monaten 130,00 EUR
 - 1 Jahr 25% des tariflichen Monatstabellenentgelts.
- (2) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit muss am Ende des jeweils vorgesehenen Berechnungsmonates (Juni) erfüllt sein. Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit gilt die Anmerkung zu den Entgelttabellen.
- (4) Scheidet der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden oder vertragsbrüchig aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes.
- (5) Das Urlaubsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Weihnachtsgeld

- (1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld. Das Weihnachtsgeld wird nach folgender Staffelung mit der Abrechnung im November gezahlt.

Die Höhe beträgt nach einer Betriebszugehörigkeit von

- 6 Monaten 385,00 EUR
- 1 Jahr 75% des tariflichen Monatstabellenentgeltes.

- (2) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit muss am Ende des jeweils vorgesehenen Berechnungsmonates (November) erfüllt sein.
Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit gilt die Anmerkung zu den Entgelttabellen.
- (4) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung, auch wenn der Austritt vor dem 31.03. des folgenden Jahres stattfindet.
- (5) Das Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Vermögenswirksame Leistung

- (1) Arbeitnehmer erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes - in der jeweils geltenden Fassung - eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26,59 EUR für jeden Kalendermonat, für den sie gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) haben. Der Anspruch entsteht mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
- (2) Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis der vertraglichen Arbeitszeit zur tarifvertraglichen Arbeitszeit bemisst.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich mit der Entgeltabrechnung zu erbringen und gesondert auszuweisen.
- (4) Arbeitnehmer können zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten frei wählen. Sie können allerdings die Anlagearten und die Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen.

- (5) Arbeitnehmer haben jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn der BVO die gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Unterrichten Arbeitnehmer die BVO nicht fristgerecht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung ab dem Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.
- (6) Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigungszeit.
- (7) Soweit Ansprüche des Arbeitnehmers von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht für die Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes im Sinne der Sozialversicherung.

§ 8 Urlaubsentgelt

- (1) Während des Urlaubs ist

dem Arbeitnehmer das Bruttodurchschnittsentgelt der letzten 6 Monate vor Urlaubsantritt weiterzuzahlen. Besteht das Arbeitsverhältnis weniger als 6 Monate, ist der gegebene kürzere Zeitraum zugrunde zu legen.

Das Urlaubsentgelt wird ermittelt

- bei Arbeitnehmern mit 5-Tage-Arbeitswoche, indem das Bruttoentgelt der letzten 6 Monate durch 130,
- bei Arbeitnehmern mit 6-Tage-Arbeitswoche, indem das Bruttoentgelt der letzten 6 Monate durch 156

geteilt wird. Bei kürzerer Beschäftigungszeit ist die Teilungszahl entsprechend zu kürzen.

- (2) War der Arbeitnehmer im Berechnungszeitraum vom Betrieb abwesend, ohne dass dafür ein Entgeltanspruch bestand (z.B. unbezahlter Urlaub), so verkürzt sich die Teilungszahl um die Zahl der Tage, an denen kein Entgeltanspruch bestand.
- (3) Zahlungen und Zuschüsse im Krankheitsfall, Gratifikationen oder ähnliche Zahlungen sowie Kostenersatz aller Art bleiben bei der Errechnung des Bruttoentgeltes außer Ansatz.

§ 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

1. Die Fortzahlung des Entgeltes des Arbeitnehmers bei unverschuldeter mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Erkrankung sowie einem ärztlich angeordneten, von einem Sozialversicherungsträger bewilligten Heilverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für den in diesen Vorschriften genannten Zeitraum ist dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit entsprechende Arbeitsentgelt fortzuzahlen.

Nicht zum Arbeitsentgelt gehören

- einmalige Zahlungen wie z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Jubiläumsgelder
 - Kostenersatzleistungen wie z.B. Tage- und Übernachtungsgelder
 - sonstige Zahlungen, die Aufwendungen abgelten sollen, die während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht entstehen.
3. Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles, der nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht, erhält der Arbeitnehmer mit Beginn der siebten Woche einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Leistungen der Versicherungsträger und dem ausbezahlten Nettolohn nach Ziffer 1. und 2. Der Krankengeldzuschuss wird bis zu 8 Wochen gewährt, jedoch nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.
 4. Wird die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers durch Dritte herbeigeführt, so richtet sich der Übergang der Schadensersatzansprüche auf den Arbeitgeber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche muss der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nach besten Kräften unterstützen, ihm insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

5. Ist der Arbeitnehmer durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, so hat er dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen und dabei die voraussichtliche Dauer der Krankheit anzugeben. Bei Krankheit, die länger als 3 Tage dauert, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

Der Arbeitgeber kann in begründeten Fällen vom Arbeitnehmer bereits vom 1. Tag an die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

§ 10 Reisekosten

1. Die anlässlich einer Dienstreise entstandenen Aufwendungen werden in Höhe der in den Lohnsteuerrichtlinien für private Arbeitnehmer vorgesehenen Pauschbeträge erstattet. Darüber hinausgehender Aufwand kann gegen Nachweise erstattet werden.
2. Bei unentgeltlich zur Verfügung gestellter Unterkunft wird der Übernachtungspauschbetrag nicht gewährt.
3. Nicht unter diese Regelungen fällt die Erstattung der Aufwendungen, die durch eine Tätigkeit als Omnibusfahrer entstanden sind.

§ 11 Mankogeld für Omnibusfahrer

Der Omnibusfahrer erhält in jedem Monat, in dem er im Linienverkehr eingesetzt ist, ein Mankogeld in Höhe von 16,00 EUR.

§ 12
Gültigkeit und Dauer

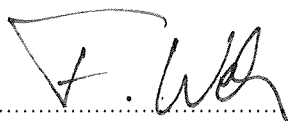
1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt den Entgelttarifvertrag BVO vom 30. November 2018.
2. Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats frühestens jedoch zum 28. Februar 2023 schriftlich gekündigt werden.

Berlin / Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

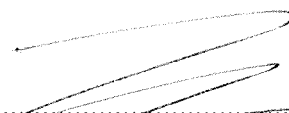

Thomas Hoffmann
Regionalleiter Personal/Finanzen
Geschäftsführer

.....
Geschäftsführer BVO Busverkehr
Ostwestfalen GmbH



.....
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Entgeltgruppenverzeichnis

Entgeltgruppe (EG)	Funktionsbezeichnung	Beschreibung	Richtbeispiel
1	Einfache und angelernte Tätigkeit	keine Berufsausbildung, Anlernen ist erforderlich	Betriebsarbeiter, Reiniger
2	Fahrdienst	Mitarbeiter im Fahrdienst mit Führerscheinklasse D / DE	Omnibusfahrer (Eingruppierung bei Einstieg in die Stufe 2 für ausgebildete Berufskraftfahrer möglich)
3	Facharbeiter 1	Arbeitnehmer, die ein abgegrenztes Sachgebiet bearbeiten, zu dessen Ausübung eine mindestens zwei-jährige Berufsausbildung erforderlich ist oder entsprechende betriebliche Ausbildung	Servicemechaniker, Betriebsservice, Qualitätsprüfer
4	Facharbeiter 2 (schwierigeres Fachgebiet als EG 3), Sachbearbeiter 1	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches Sachgebiet selbstständig bearbeiten, wozu regelmäßig eine mindestens dreijährige Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder eine spezielle Fachausbildung erforderlich ist	Mechatroniker, Sachbearbeiter Erlös- und Vertragsabrechnung, Sachbearbeiter Betriebsmanagement, Sachbearbeiter Einkauf, Abo-Management
5	Facharbeiter 3, Sachbearbeiter 2 (Overhead) mit schwierigerem Fachgebiet als in EG 4	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches Sachgebiet selbstständig bearbeiten, wozu regelmäßig eine mindestens dreijährige Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder eine spezielle Fachausbildung erforderlich ist	Mechatroniker mit besonderen Kenntnissen, Sachbearbeiter Erlösmanagement, Sachbearbeiter Erlös- und Vertragsabrechnung, Sachbearbeiter Betriebsmanagement, Data- und Device-Management, Sachbearbeiter Einkauf, Betriebs- und Personaldisponenten, FDU-/Angebotsplanung
6	Overhead/ Sachbearbeiter 3	Tätigkeit mit erweiterten Aufgabengebieten und herausgehobenen Tätigkeiten die selbstständig bearbeitet werden - abgeschlossenes mindestens dreijähriges Regelstudium an einer Hochschule, einschlägige Zusatzausbildung mit allgemein anerkanntem Abschluss oder langjähriger, einschlägiger Berufserfahrung - begrenzter Handlungsspielraum für selbstständige Entscheidungen	FDU-/Angebotsplanung, Controller, HR-Partner, Teamleiter FD, Werkstattleiter/stellv. Werkstattleiter
7	Overhead/ Spezialfachkräfte	Tätigkeit mit erweiterten Aufgabengebieten u. herausgehobenen Tätigkeiten die selbstständig bearbeitet werden - abgeschlossenes mind. dreijähriges Regelstudium an einer Hochschule oder einschlägige Zusatzausbildung mit allgemein anerkanntem Abschluss - eigenständig entscheidende Aufgabenführung mit Handlungsspielraum für selbstständige Entscheidungen - besondere Verantwortung für Teilgebiete	Senior-Controller, Senior HR-Partner, Werkstattleiter

**Anlage 2 zum
ETV BVO**

Entgelttabelle

gültig bis 31. Dezember 2020

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2135,99	2195,05	2255,90	2316,74	2337,00
2	2342,06	2392,06	2452,06	2506,28	2526,55
3	2612,02	2692,56	2769,51	2850,04	2870,31
4	2709,75	2803,53	2897,91	2992,59	3012,86
5	2914,73	3032,10	3147,24	3263,49	3283,75
6	3124,00	-----			4255,00
7	4053,00	-----			5184,00

Entgelttabelle

gültig ab 01. Januar 2021

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.191,15	2.251,75	2.314,16	2.376,57	2.397,36
2	2.402,54	2.453,83	2.515,38	2.571,01	2.591,80
3	2.679,48	2.762,10	2.841,03	2.923,65	2.944,44
4	2.779,74	2.875,93	2.972,76	3.069,89	3.090,67
5	2.990,01	3.110,42	3.228,51	3.347,77	3.368,56
6	3204,69	-----			4364,90
7	4157,68	-----			5317,89

Anmerkung: Busfahrer der EG 2 mit der Qualifikation Berufskraftfahrer Personenverkehr erhalten eine monatliche Zulage von EUR 25,56.

Entgelttabelle

gültig ab 01. Januar 2022

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.224,02	2.285,52	2.348,87	2.412,22	2.433,32
2	2.438,58	2.490,64	2.553,11	2.609,58	2.630,68
3	2.719,67	2.803,53	2.883,65	2.967,50	2.988,60
4	2.821,44	2.919,07	3.017,35	3.115,94	3.137,04
5	3.034,86	3.157,08	3.276,94	3.397,99	3.419,09
6	3.252,75	-----			4.430,37
7	4.220,04	-----			5.397,65

Anmerkung: Busfahrer der EG 2 mit der Qualifikation Berufskraftfahrer Personenverkehr erhalten eine monatliche Zulage von EUR 25,56.

**Entgelttabelle
„Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“**

gültig bis 31. Dezember 2020

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2108,22	2166,52	2226,57	2286,62	2306,62
2	2311,61	2360,96	2420,18	2473,70	2493,70
3	2578,06	2657,55	2733,50	2812,99	2832,99
4	2674,53	2767,08	2860,24	2953,69	2973,69
5	2876,84	2992,69	3106,32	3221,06	3241,06
6	3083,39	-----			4199,69
7	4000,31	-----			5116,61

**Entgelttabelle
„Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“**

gültig ab 01. Januar 2021

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.163,03	2.222,85	2.284,46	2.346,07	2.366,59
2	2.371,71	2.422,34	2.483,10	2.538,02	2.558,54
3	2.645,09	2.726,65	2.804,57	2.886,13	2.906,65
4	2.744,07	2.839,02	2.934,61	3.030,49	3.051,01
5	2.951,64	3.070,50	3.187,08	3.304,81	3.325,33
6	3.163,56	-----			4.308,88
7	4.104,32	-----			5.249,64

Anmerkung: Busfahrer der EG 2 mit der Qualifikation Berufskraftfahrer Personenverkehr erhalten eine monatliche Zulage von EUR 25,56.

**Entgelttabelle
„Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“**

gültig ab 01. Januar 2022

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.195,48	2.256,19	2.318,73	2.381,26	2.402,09
2	2.407,29	2.458,68	2.520,35	2.576,09	2.596,92
3	2.684,77	2.767,55	2.846,64	2.929,42	2.950,25
4	2.785,23	2.881,61	2.978,63	3.075,95	3.096,78
5	2.995,91	3.116,56	3.234,89	3.354,38	3.375,21
6	3.211,01	-----			4.373,51
7	4.165,88	-----			5.328,38

**Entgelttabelle
„Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“**

gültig ab 01. Januar 2022

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.166,50	2.226,41	2.288,12	2.349,83	2.370,38
2	2.375,51	2.426,23	2.487,08	2.542,09	2.562,64
3	2.649,33	2.731,02	2.809,06	2.890,75	2.911,31
4	2.748,46	2.843,57	2.939,31	3.035,35	3.055,90
5	2.956,36	3.075,42	3.192,19	3.310,10	3.330,66
6	3.168,62	-----			4.315,78
7	4.110,89	-----			5.258,05

Anmerkung: Busfahrer der EG 2 mit der Qualifikation Berufskraftfahrer Personenverkehr erhalten eine monatliche Zulage von EUR 25,56.

**Entgelttabelle
„Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“**

gültig ab 01. Januar 2023

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.137,74	2.196,85	2.257,75	2.318,63	2.338,92
2	2.343,98	2.394,02	2.454,06	2.508,34	2.528,62
3	2.614,16	2.694,76	2.771,77	2.852,38	2.872,66
4	2.711,98	2.805,82	2.900,29	2.995,05	3.015,33
5	2.917,12	3.034,59	3.149,81	3.266,16	3.286,44
6	3.126,56	-----			4.258,49
7	4.056,32	-----			5.188,24

Anmerkung: Busfahrer der EG 2 mit der Qualifikation Berufskraftfahrer Personenverkehr erhalten eine monatliche Zulage von EUR 25,56.

Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütung beträgt im Monat

	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
im ersten Ausbildungsjahr	758,66 €	788,66 €	800,49 €
im zweiten Ausbildungsjahr	815,28 €	845,28 €	857,96 €
im dritten Ausbildungsjahr	880,60 €	910,60 €	924,26 €
im vierten Ausbildungsjahr	936,13 €	966,13 €	980,62 €

Anlagen und Anhang zum ETV BVO vom 17. September 20120

Die dem ETV BVO angefügten Anlagen und der Anhang sind als Tarifregelung Bestandteil des ETV BVO.

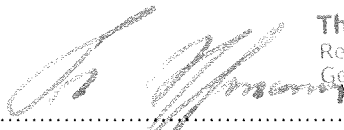
Diese sind:

- Anlage 1 Entgeltgruppenverzeichnis
- Anlage 2 Entgelttabelle
- Anlage 2a Entgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub“

- Anhang Ausbildungsvergütungen

Berlin, Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



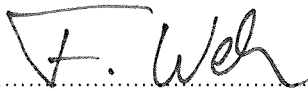
Thomas Hoffmann
Regionalleiter Personal/Finanzen
Geschäftsführer

.....
Geschäftsführer BVO Busverkehr
Ostwestfalen GmbH

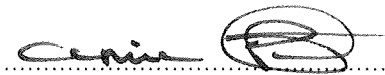
Für die Gewerkschaft



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



.....
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand